

**AUSSENBEREICHSBEBAUUNGSPLAN NR. 15 „GEHLENBERG-SCHWARZENBERG“
DER STADT FRIESOYTHE**

**ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2)
UND § 13 (2) NR. 3 BAUGB**

EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG

I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH, Hannover, 19.10.2015
 Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, 20.10.2015
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 22.10.2015
 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, 26.10.2015
 GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 30.10.2015
 Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, 18.11.2015
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, 23.11.2015
 EWE NETZ GmbH, Cloppenburg, 24.11.2015
 Wasserverband Hümmling, Werlte, 25.11.2015
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Oldenburg, 26.11.2015

II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN

Es liegen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Landkreis Cloppenburg, Cloppenburg, 24.11.2015

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Bebauungsplanänderung begrüßt, da keine Eingriffe in das Gewässer vorgenommen werden. Eine Verfüllung des Gewässers würde eine faunistische Erfassung erfordern, da zu vermuten ist, dass das Gewässer eine Bedeutung für Amphibien ersitzt.

Ich weise darauf hin, dass sich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine gesetzlich geschützte Wallhecke erstreckt. Mit einer zukünftigen Bebauung ist zum Wallheckenfuß ein Abstand von 10 m einzuplanen.

Abwägung / Beschlussempfehlung

zum Naturschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der eingriffsminimierende Ansatz der Planung begrüßt wird.

Die Hinweise zu Wallhecken am Gebietsrand werden zur Kenntnis genommen. Dieser einfache Bebauungsplan schafft noch keine verbindlichen Baurechte. Das Ausmaß der Eingriffe wird sich erst mit Vorlage der konkreten Bau- und Erschließungsplanung beurteilen und bemessen lassen. Die Eingriffsregelung ist daher entsprechend der Hinweise auf dem Plan und in der Begründung sachgerecht auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. Bauantragsverfahren abzuarbeiten. Die Begründung wird jedoch wie folgt ergänzt:

„Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg wies im Zuge des Bauleitplanverfahrens durch Stellungnahme vom 24.11.2015 auf Folgendes hin: Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze erstreckt sich eine gesetzlich geschützte Wallhecke. Mit einer zukünftigen Bebauung ist zum Wall-

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)Wasserwirtschaft

Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Dieses gilt insbesondere für Baumaßnahmen am vorhandenen Teich.

Immissionsschutz

Von Seiten des Immissionsschutzes bzgl. landwirtschaftlicher Immissionen bestehen keine Bedenken, sofern die erforderlichen Grenzwerte nach GIRL eingehalten werden bzw. durch den geplanten Einsatz von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine maßgebliche Immissionsverbesserung (mind. 30%) herbeigeführt wird.

Laut Gutachten sind folgende Lüftungstechnische bzw. emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von RAM-Futter in der Schweinemast
- Installation von zertifizierten Abluftbehandlungsanlagen für die Ställe 6 und 9 sowie für die Kompost-/Dunglagerhalle.

In wie weit diese eine separate zertifizierte Abluftbehandlungsanlage erhält oder zusammen mit Stall 0, muss im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von zwei Ausfertigungen der Planzeichnung und Begründung. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

Abwägung / Beschlussempfehlung

heckenfuß ein Abstand von 10 m einzuplanen.“

zur Wasserwirtschaft:

Die wasserrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits vorhanden. Die wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Belange sind sachgerecht auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungs- und Antragsverfahren zu berücksichtigen.

zum Immissionsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits vom Landkreis ausgeführt, sind die erforderlichen immissionsmindernden Vorkehrungen und Maßnahmen konkret auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu bestimmen und festzulegen.

Die Stellungnahme wird dem Antragsteller in Kopie übermittelt.